



## Abwasserbeseitigung in Lupsingen: Kantonale Vorgaben und kommunale Infrastruktur

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

der Schutz unserer Gewässer und unserer Umwelt ist eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Die Gemeinde Lupsingen, wie alle Gemeinden in der Schweiz, ist an strenge kantonale und eidgenössische Vorschriften zur Abwasserbeseitigung gebunden. Diese Vorgaben dienen dem nachhaltigen Schutz unserer Umwelt und der Sicherung unserer Lebensqualität. Die Gemeinde arbeitet kontinuierlich daran, ihre Abwasserinfrastruktur auf dem neusten Stand der Technik zu halten, um diesen Vorgaben gerecht zu werden.

Doch unsere Abwasserinfrastruktur endet nicht am Strassenrand. Gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft und dem **Abwasserreglement der Gemeinde Lupsingen** sind auch Sie als Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer für den Zustand und die Dichtheit der Abwasserleitungen auf Ihrem Privatgrundstück verantwortlich – vom Gebäude bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

In diesem Rahmen ist die Gemeinde Lupsingen an der Umsetzung des Unterhaltprogramms der Abwasseranlagen. Parallel dazu wird nun auch die **Kontrolle der privaten Hausanschlussleitungen** auf allen Grundstücken in den Fokus gerückt.

Undichte private Leitungen können Umweltprobleme verursachen und unnötige Kosten generieren. Sie lassen Schmutzwasser ins Erdreich und damit ins Grundwasser gelangen. Gleichzeitig sickert sauberes Grundwasser in die Kanalisation ein. Dieses sogenannte «Fremdwasser» belastet unsere Abwasserreinigungsanlage (ARA) unnötig und verursacht dadurch hohe Betriebskosten, die letztlich von uns allen über die Abwassergebühren getragen werden. In den letzten 15 Jahren war der kostenpflichtig Fremdwasseranteil, welcher uns in Rechnung gestellt wurde 135 TCHF, Tendenz steigend.

Um diese Probleme nachhaltig zu lösen, setzt die Gemeinde Lupsingen auf ein Konzept der **systematische, gebietsweise Kontrolle** der privaten Abwasserleitungen.

Mit diesem Artikel möchten wir Sie umfassend über das Vorhaben Konzept, sowie die rechtlichen Grundlagen, die Zuständigkeiten und die damit verbundenen Pflichten informieren.

---

### Das neue Kontrollkonzept für Lupsingen: Klare Zuständigkeiten und transparenter Ablauf

Bisher fanden Kontrollen privater Abwasserleitungen meist nur bei konkretem Anlass statt, wie beispielsweise bei Neubauten oder Verstopfungen. Dieses Vorgehen reicht jedoch nicht aus, um den Zustand des gesamten Netzes zu erfassen.

Daher werden wir in Lupsingen künftig auf **systematische, gebietsweise Kontrollen** setzen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine effiziente und planbare Überprüfung, bei der die Leitungen in ganzen Quartieren oder Strassenzügen in einem festgelegten Zyklus kontrolliert werden.

### Ihre Verantwortung als Eigentümerin und Eigentümer

Die Verantwortung für Ihre Hausanschlussleitung auf Ihrem Grundstück ist klar geregelt: Sie endet am Anschlussstück zur öffentlichen Kanalisation. Gemäss unserem Abwasserreglement sind Sie

verpflichtet, Ihre privaten Abwasseranlagen in einem einwandfreien Zustand zu halten und die Dichtheit zu gewährleisten.

### **So läuft die Kontrolle ab**

Die Kontrollen werden mittels **Kanalfernsehaufnahmen** (Kamerabefahrung) durchgeführt. Dabei wird eine ferngesteuerte Kamera in die Leitung eingeführt, um den Zustand der Rohre, Risse, Wurzeleinwüchse oder Ablagerungen zu dokumentieren.

Die Kontrolle erfolgt gemäss dem Unterhaltsplan der Gemeinde Lupsingen für die öffentliche Kanalisation. In jedem Spülgebiet, total 3 in der Anzahl, wird auch immer ein Teil der privaten Anschlüsse geprüft und ausgewertet. **Somit wird jeder private Anschluss alle 24 Jahre kontrolliert.** Dies liegt nahe an der kantonalen **Empfehlungen von 20 Jahren**, gemäss Merkblatt [Öffentliche und private Kanalisationen: Kontrollieren und sanieren](#) für solche Kontrollen.

---

### **Klare Kostenregelung und finanzielle Beiträge**

Grundsätzlich tragen Sie als Liegenschaftseigentümerin oder -eigentümer die Kosten für die Inspektion, den Unterhalt und die allfällige Sanierung Ihrer Leitungen. Doch wir möchten Sie bei diesem wichtigen Schritt unterstützen.

Gemäss unserem Abwasserreglement kann die Gemeinde Lupsingen finanzielle Beiträge für Kontrollen leisten. **Daher übernimmt die Abwasserkasse der Gemeinde Lupsingen die Kosten für die Kontrolle und Auswertung.** Die Frage, ob bei beanstandeten Abwasserleitungen die Kosten der Prüfung an die Liegenschaftseigentümerin oder -eigentümer übertragen werden, ist noch unbeantwortet und ist Gegenstand weiterer Abklärungen.

---

### **Transparentes Vorgehen: Unser 4-Phasen-Plan für die Information und Umsetzung**

Wie schon vorgestellt wird die Abwasserkasse für diese Kontrolle belastet. Dennoch muss bezüglich der Kontrolle der privaten Abwasserleitungen und auch für die kommunale Kontrolle gemäss Unterhaltsplan der Abwasserleitungen beziehungsweise auf die Kosten ein Sonderkredit von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Es ist zu unterstreichen, dass die Abholung eines **Sonderkredits nicht dem Konzept durch die Kontrolle der privaten Abwasserleitungen geschuldet** ist. Der Sonderkredit muss auch so, ohne die Kontrolle der privaten Anschlüsse, von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

**Ausführliche Details mit Kosten** werden in der **Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung** verschickt.

Da die Umstellung auf dieses Kontrollkonzept eine Neuerung darstellt, ist umfassende und transparente Kommunikation erforderlich. Wir möchten dies als Gemeinde wie folgt umsetzen.

#### **Phase 1: Frühzeitige Ankündigung und Sensibilisierung (ab sofort)**

In dieser Phase informieren wir die gesamte Bevölkerung über das Vorhaben und seine Notwendigkeit. Wir erklären die rechtlichen Grundlagen und die Ziele der Kontrollen in dieser Ausgabe des Amtsanzeiger und auf unserer Website.

Eine separate FAQ-Liste, die wir ebenfalls veröffentlichen, beantwortet die wichtigsten Fragen im Detail.



Sollten Sie keine Möglichkeit haben dies elektronisch einzusehen, kann Ihnen die Verwaltung, auf Anfrage, auch ein Exemplar zusenden.

## **Phase 2: Detaillierte Planung und direkter Kontakt (ca. 3–6 Monate vor der Kontrolle in Ihrem Gebiet)**

Wenn Ihr Quartier oder Ihre Strasse an der Reihe ist, erhalten Sie von der Gemeinde einen **persönlichen Brief**. In diesem Schreiben finden Sie alle konkreten Informationen, die Sie benötigen:

- **Den genauen Zeitrahmen**, wann die Kontrollen in Ihrem Gebiet stattfinden werden.
- **Den genauen Ablauf** der Kamerabefahrung auf Ihrem Grundstück.
- **Wichtige Hinweise** zur Koordination und zur Beauftragung einer Fachfirma.
- **Eine klare Kontaktperson** die Ihre Fragen beantworten kann.

## **Phase 3: Durchführung und Begleitung (während der Kontrollen)**

Während den Kontrollen sind wir und unser Dienstleister für Sie und ihre Fragen da. Bei der Durchführung werden wir sicherstellen, dass der Ablauf reibungslos verläuft.

- **Befund und Fristsetzung:** Sie erhalten einen detaillierten Zustandsbericht mit Fotos und einer klaren Klassifizierung der Schäden, sofern vorhanden. Die Gemeinde wird Ihnen eine angemessene Frist zur Behebung setzen.
- **Beratung:** Wir werden Ihnen beratend zur Seite stehen, um Ihnen bei der Wahl der richtigen Sanierungsmethode zu helfen.

## **Phase 4: Nachbereitung und Langfristigkeit**

Nach Abschluss der Kontrollen in einem Gebiet werden die Ergebnisse ausgewertet. Diese Daten fliessen in unsere langfristige Planung ein, um sicherzustellen, dass unser gesamtes Abwassernetz nachhaltig und effizient funktioniert. Diese Daten werden z.B. bei der hydraulischen Berechnung unseres Abwassernetzes herangezogen, sowie bei Planung neuer kommunaler Abwasserleitung, damit die Durchmesser der Abwasserrohre noch besser an die Situation angepasst werden können.

---

## **Rechtliche Grundlagen der Abwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung in Lupsingen basiert auf einem dreistufigen rechtlichen Gerüst, das von der Bundes- über die Kantonsebene bis hin zur Gemeindeebene reicht.

### **Bundesebene (schweizerisches Recht)**

Das zentrale Gesetz ist das **Gewässerschutzgesetz (GSchG)**, das den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen regelt. Es schreibt die grundlegenden Prinzipien der Abwasserreinigung und die Pflicht zum Bau und Betrieb von Abwasseranlagen vor. Die dazugehörige **Gewässerschutzverordnung (GSchV)** konkretisiert diese Vorgaben und legt detaillierte Anforderungen an die Abwasserqualität und die Dichtheit der Leitungen fest.

### **Kantonebene (Kanton Basel-Landschaft)**

Aufbauend auf dem Bundesrecht hat der Kanton Basel-Landschaft ein eigenes **Gesetz über den Gewässerschutz (kGSchG BL)** erlassen. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten zwischen dem Kanton und den Gemeinden und verpflichtet unter anderem die Grundeigentümer zur Erstellung, zum Betrieb und zum Unterhalt ihrer privaten Hausanschlussleitungen. Eine wichtige Rolle spielt hierbei die sogenannte **Fremdwasserproblematik**: Der Kanton möchte verhindern, dass sauberes Grund- oder Regenwasser durch undichte private Leitungen in die Schmutzwasserkanalisation eindringt, da dies die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) unnötig belastet und die Betriebskosten in die Höhe treibt. Die kantonale **Gewässerschutzverordnung (kGSchV BL)** kann ausserdem die Dichtheitsprüfung von privaten Leitungen vorschreiben.

## Gemeindeebene (Gemeinde Lupsingen)

Die direkteste gesetzliche Grundlage für unsere Gemeinde ist das **Abwasserreglement der Gemeinde Lupsingen**. Es setzt die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben auf lokaler Ebene um und präzisiert die Zuständigkeiten und Pflichten. Es regelt unter anderem:

- Die **Anschlusspflicht** an die öffentliche Kanalisation für alle erschlossenen Liegenschaften.
- Die **Abgrenzung der Verantwortung**: Die private Abwasseranlage endet genau am Anschlussstück zur öffentlichen Kanalisation.
- Die **Kostenpflicht**: Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen.
- Die **Unterhaltspflicht**: Private Anlagen müssen gemäss gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien in einwandfreiem Zustand gehalten werden.
- Die **Nachweispflicht**: Der Gemeinderat kann den Nachweis der Dichtheit Ihrer Abwasserleitungen verlangen.
- Die **Haftung**: Grundeigentümer haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.
- Die **Duldungs- und Auskunftspflicht**: Eigentümer müssen den Behörden Zutritt zu ihren Abwasseranlagen für Kontroll- und Unterhaltszwecke gewähren.

---

### Ihre Pflichten auf einen Blick

- **Regelmässiger Unterhalt**: Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Leitungen regelmässig reinigen und unterhalten zu lassen.
- **Keine gefährlichen Stoffe**: Leiten Sie keine Stoffe in die Kanalisation ein, die die Systeme oder Gewässer gefährden könnten (z. B. Öle, Fette, Chemikalien).
- **Duldungspflicht**: Sie müssen den Gemeindebehörden oder beauftragten Fachfirmen Zutritt zu Ihren Abwasseranlagen für Kontrollzwecke gewähren.
- **Sanierung**: Bei festgestellten Mängeln sind Sie zur Sanierung Ihrer Leitungen verpflichtet.
- **Merkblatt Kanton**: [Öffentliche und private Kanalisationen: Kontrollieren und sanieren](#)

---

Wir sind überzeugt, dass diese systematische Kontrolle ein wichtiger Schritt für den Umweltschutz und die Werterhaltung unserer Gemeinde ist. Es ist eine gemeinsame Anstrengung, die sich für uns alle auszahlt.

### Haben Sie weitere Fragen?

Bei konkreten Anliegen steht Ihnen unser Gemeinderat Sascha Schob und die Verwaltung der Gemeinde Lupsingen gerne zur Verfügung.